

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend und Familie
	Bearbeiter/in	Gerd Bonke
	Telefon (0202)	563 21 70
	Fax (0202)	563 80 89
	E-Mail	gerd.bonke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.08.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1041/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.09.2005	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe (KICK)		

Grund der Vorlage

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK beschlossen. Das Gesetz wird voraussichtlich im September im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und würde dann zum 1. Oktober 2005 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Ziele des Gesetzes sind vornehmlich

- **die Stärkung und Konkretisierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl** durch
 - Neuschaffung des § 8a und Neuregelung der Inobhutnahme (§ 42)
 - Gewährleistung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration durch den Träger einer Einrichtung (§ 45)
 - Weiterentwicklung der Regelungen zum Sozialdatenschutz (§§ 62, 65)

- **eine höhere Steuerungs- und Qualitätsverantwortung des Jugendamtes** durch z.B.
 - Qualitätssicherung bei intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland und die Begrenzung dieser Maßnahmen auf Ausnahmefälle (§ 27 Abs. 2)
 - zielgenauere Formulierung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche (§§ 35a, 36)
 - Einschränkungen bei der Selbstbeschaffung von Leistungen (§ 36a Abs. 3)
 - Erlaubnis für Tagespflegepersonen zur Kindertagespflege (§ 43)
 - verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a)

- **Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung der Verwaltung (§§ 90 ff)** insbesondere durch
 - generelle Leistungspflicht durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe mit dem Recht zur Refinanzierung über einen Kostenbeitrag (Wegfall der bisherigen Inanspruchnahme von Elternteilen zu einem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsbeitrag, §§ 91 V, 90), z. B. bei Hilfen gem. § 35a für Sonderbegabte in Internaten
 - Festlegung des Kostenbeitrages in Höhe gestaffelter Pauschalbeträge nach Einkommensgruppen durch Rechtsverordnung (§ 94 V)
 - Kostenbeteiligung mindestens in Höhe des Kindergeldes (§ 94 III)
 - stärkere Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe (z. B. gegenüber den Schulen bei Kindern mit Lese-, Schreib- und Rechenschwäche)

Die Kostenbeitragsverordnung liegt im Entwurf vor. Die erforderliche Zustimmung des Bundesrates soll am 23.09.2005 erfolgen.

- **Verbesserung der Basis für politische Entscheidungen durch zeitnahe und aussagekräftige Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 ff)**

Eine genaue Darstellung der Auswirkungen einzelner gesetzlicher Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Kosten und Finanzierung

Hierzu kann erst zu einem späteren Zeitpunkt Stellung genommen werden.

Anlagen

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und der Neufassung des Gesetzes ist dieser Drucksache als Anlage beigelegt.